

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2026.10 vom 2. Februar 2026**

AG Verwaltungsgericht, 2026-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WPR.2026.10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2026.10)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2026.10 du 2 février 2026

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2026.10 del 2 febbraio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Kammer WPR.2026.10 / dg / ms ZEMIS [\*\*\*]; N [\*\*\*] Urteil vom 2. Februar 2026  
Besetzung Verwaltungsrichterin Stierli, Vorsitz Gerichtsschreiber i.V. Grunder  
Gesuchsteller Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Asyl und  
Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch lic. iur. Silvio Siegrist,  
Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau Gesuchsgegner A.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.jjjj, vom Irak z.  
Zt. im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft, 8058 Zürich amtlich vertreten  
durch Dr. iur. Marcel Buttlinger, Rechtsanwalt, Kasinostrasse 30, 5001 Aarau Gegenstand  
Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 76 AIG / Haftüberprüfung

- 2 - Die Einzelrichterin entnimmt den Akten: A. Der Gesuchsgegner reiste am 1. August  
2018 illegal in die Schweiz ein und stellte am Folgetag ein Asylgesuch (Akten des Amts für  
Migration und Integration [MI-act.] 11, 6). Mit Entscheid vom 2. Oktober 2018 lehnte das  
Staatssekretariat für Migration (SEM) das Asylgesuch des Gesuchsgegner ab, wies ihn aus  
der Schweiz weg und setzte ihm eine Frist bis zum 27. November 2018 an, um die Schweiz  
zu verlassen (MI-act. 22 ff.). Der Entscheid erwuchs am

#### **E. 2.1**

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der  
Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist  
damit erstellt.

#### **E. 2.2**

Die Haftrichterin hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig  
ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder  
Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen  
wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Das SEM lehnte das Asylgesuch des Gesuchsgegners mit  
Entscheid vom 2. Oktober 2018 ab, wies ihn aus der Schweiz weg und setzte ihm eine Frist  
bis zum 27. November 2018 an, um die Schweiz zu verlassen (MI-act. 22 ff.). Aufgrund  
der zwischenzeitlichen Ausreise des Gesuchgegners nach Deutschland wurde die  
Wegweisung des SEM vom 2. Oktober 2018 jedoch konsumiert, weshalb das MIKA den  
Gesuchsgegner nach dessen Rücküberstellung in die Schweiz gestützt auf das  
Dublin-Verfahren mit Verfügung vom 6. August 2019 erneut wegwies (MI-act. 71 ff.).  
Damit liegt ein rechtsgenügender Wegweisungsentscheid vor.

#### **E. 2.3**

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der  
Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist.

Es sind keine Anzeichen vorhanden, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden. Dass der Gesuchsgegner eine Einsprache gegen das Nichteintreten auf sein Wiedererwägungsgesuch betreffend Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung erhoben habe (vgl. Protokoll S. 7, act. 37; vgl. Protokoll S. 4, act. 34), hindert den Vollzug der Wegweisung nicht, zumal aus den Akten nicht ersichtlich ist und auch nicht behauptet worden ist, dass dem Gesuchsgegner der prozedurale Aufenthalt im Sinne von Art. 17 AIG gestattet wurde. 3. 3.1. Das MIKA stützt seine Haftanordnung auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG, wonach ein Haftgrund dann vorliegt, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will,

- 6 - insbesondere, weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG und Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Art. 47 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) nicht nachkommt. Ob im Sinne dieser Gesetzesbestimmung konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich eine Person der Ausschaffung entziehen will, ist aufgrund des ganzen bisherigen Verhaltens, insbesondere auch gegenüber den Behörden, sowie ihrer eigenen Aussagen zu beurteilen. Auch wenn einzelne Fakten für sich eine Ausschaffungshaft nicht rechtfertigen, kann dies aufgrund der Gesamtheit der Vorkommnisse der Fall sein. Erforderlich sind gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen und untertauchen will. Die blosser Vermutung, dass sie sich der Wegweisung entziehen könnte, genügt nicht; deren Vollzug muss erheblich gefährdet erscheinen (vgl. BGE 129 I 139, Erw. 4.2.1). Von einer Untertauchensgefahr und damit von einem Haftgrund ist zudem auch dann auszugehen, wenn das bisherige Verhalten der betroffenen Person darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG). Eine klare Trennung der beiden genannten Haftgründe ist in der Praxis kaum möglich. Vielmehr ist Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG wohl als Präzisierung von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG zu verstehen, womit die beiden Bestimmungen als einheitlicher Haftgrund zu betrachten sind (vgl. ANDREAS ZÜND, in: Spescha/Bolzli/de Weck/Hruschka/Priuli/Zünd [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 6. Aufl., Zürich 2026, N. 7 zu Art. 76 AIG; JANINE SERT, in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], 2. Aufl., Bern 2024, N. 17 zu Art. 76). 3.2. Der Gesuchsgegner äusserte sich mehrfach anlässlich von Ausreisegesprächen und Befragungen zur Gewährung des rechtlichen Gehörs dahingehend, dass er nicht bereit sei, in den Irak zurückzukehren (MI-act. 37, 43, 69, 107 f., 119 f., 126 f., 134, 296). Auch anlässlich der heutigen Verhandlung gab er erneut zu Protokoll, er sei aktuell nicht bereit, in sein Heimatland zurückzukehren (Protokoll S. 4, act. 34). Hinzu tritt der Umstand, dass der Gesuchsgegner in der Vergangenheit bereits einmal als verschwunden gemeldet worden war (MI-act. 55). In der stetigen Weigerung, seiner Ausreisepflicht nachzukommen, sowie dem früheren Untertauchen sind klare Anzeichen zu erkennen, dass sich der Gesuchsgegner einer Ausschaffung entziehen will. Nach Auffassung des Gerichts bietet der Gesuchsgegner aufgrund seiner Äusserungen und seines Verhaltens in der Vergangenheit keine Gewähr zur freiwilligen Ausreise, weshalb der Haftgrund nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG erfüllt ist.

- 7 - 4. Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor (Protokoll S. 6, act. 36).

## **E. 5**

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

#### **E. 6**

Das MIKA ordnete die Ausschaffungshaft für drei Monate an. Nachdem der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die beantragte Haftdauer nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

#### **E. 7**

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Entgegen der Auffassung des Gesuchsgegners lässt auch der Umstand, dass er eine Einsprache gegen das Nichteintreten auf sein Wiedererwägungsgesuch betreffend Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung erhoben habe (vgl. Protokoll S. 7, act. 37; vgl. Protokoll S. 4, act. 34), die Haft nicht als unverhältnismässig erscheinen. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Dem Gesuchsgegner ist gemäss § 27 Abs. 2 EGAR zwingend ein amtlicher Rechtsvertreter zu bestellen, da der Gesuchsteller eine Haft für eine Dauer von mehr als 30 Tagen anordnete. Der Vertreter des Gesuchsgegners wird aufgefordert, nach Haftentlassung des Gesuchsgegners seine Kostennote im Verfahren WPR.2026.10 einzureichen.

- 8 - IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359 ff., Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen der Befragung zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Verhandlung via Videotelefonie einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C\_846/2021 vom 19. November 2021). Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. 3. Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt. Die Einzelrichterin erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.